

Raise the Prisons to the Ground?

Deep in my dungeon
I welcome you here
Deep in my dungeon
I worship your fear
Deep in my dungeon
I dwell
I do not know if I wish
you well
(alter Gefängnisreim)

Strafe muss sein. Übelzufügung, weil Übles geschah. Das ist noch immer der Ausgangspunkt heutiger Strafjustiz. Hinter den Zwecken der Spezial-/Generalprävention muss der Gedanke der Resozialisierung zwangsläufig in den Hintergrund treten.

Und überhaupt- Resozialisierung? Kann ein solcher Versuch innerhalb einer Institution, die auf Zwang, auf Beraubung der persönlichen Freiheit basiert, vom "Täter" überhaupt angenommen werden? Erfahrungen zeigen, dass dies nicht der Fall ist. "Resozialisierung", wie sie heute praktiziert wird, hat sich als Irrweg erwiesen, was nicht zuletzt durch die hohen Rückfallquoten angezeigt wird.

An sätze zu einer funktionierenden Resozialisierung in Freiheit existieren heute lediglich in den USA und in den skandinavischen Ländern. Aber auch diese begrüßenswerten Modelle beruhen darauf, dass sie das Prinzip der staatlichen Kontrolle lediglich in Bereiche vor der Begehung der Tat verlegen oder als Konsequenzmassnahmen den staatlichen Einfluss subtiler gestalten.

Daraus resultiert die Forderung nach Lösung gesellschaftlicher Konflikte nicht durch eine übergeordnete, staatliche Institution (Gerichtbarkeit), die lediglich an Symptomen herumdoktert, sondern durch gesellschaftliche, zwischenmenschliche Kommunikation; selbst dies setzt jedoch einen derzeit nicht gegebenen Zustand gesellschaftlicher Reife voraus.

Die Autoren der verschiedenen Aufsätze des vorliegenden Buches sind sich in einem Punkt einig: Abschaffung der Gefängnisse. Sie gehen das Problem jedoch von verschiedenen Standpunkten aus an (Jugendstrafvollzug, Drogenabhängigkeit, Frauenstrafvollzug, gesamtgesellschaftlich) und propagieren unterschiedliche Lösungen; es wird also keine ein-

Freiheit statt Strafe

Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse

Buchbesprechung

Mit Beiträgen von

Marlies Dürkop, Kirsten Graalman, Helmut Ortner, Helmut Ostermeyer, Knut Papendorf, Arno Pilgram, Karl F. Schumann, Heinz Steinert, Michael Voß, Reinhard Wetter und Birgitta Wolf



heitliche fest umrissene Meinung vertreten. Der Herausgeber versteht das Buch daher auch als Diskussionsgrundlage. Trotz einiger Wiederholungen in der Argumentation ist es jedoch allen zu empfehlen, die immer noch blauäugig an die Möglichkeit der Resozialisierung im geschlossenen Vollzug glauben.

ds

IST DIE NACHRÜSTUNG VERFASSUNGSWIDRIG?

Gleichzeitig mit der Entstehung massiver politischer Auseinandersetzungen um die Stationierung neuer Nato-Mittelstreckenraketen ist -zunächst eher unauffällig- eine juristische Kontroverse über die Frage entstanden, ob die Stationierung mit den Regelungen des Völkerrechts und mit den Artikeln des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist.

Spätestens mit der Unterzeichnung einer Resolution des Republikanischen Anwaltsvereins, die die Stationierung als verfassungswidrig bezeichnete, durch 120 prominente Juristen wurde aus dieser wissenschaftlichen Kontroverse auch ein Politikum. Weitere, ähnliche Resolutionen der Vereinigung demokratischer Juristen und der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen fanden kaum weniger Zuspruch. Bei soviel Zustimmung ließen natürlich auch die Kritiker nicht lange auf sich

warten: Sie erhoben den Vorwurf, die Stationierungskritiker hätten sich "auf das Gebiet der Politik begeben".

Für uns ist es selbstverständlich, daß sich Justiz und Politik -gerade im Bereich der Verfassungsrechts- nicht trennen lassen. Wir dokumentieren deshalb auf den folgenden Seiten die Aufrufe von RAV und VdJ.

Zunächst soll allerdings einer der profiliertesten Kritiker der Stationierung ausführlich zu Wort kommen: der Bremer Rechtsprofessor Wolfgang Däubler. Däubler, der in Bremen in erster Linie Arbeitsrecht lehrt, schreibt derzeit an einem Buch zur Problematik, die hier behandelt werden soll. Dem "Einspruch" stellte er freundlicherweise ein Manuskript zur Verfügung, das wesentliche Teile eines im März 1982 gehaltenen Grundsatzreferates zusammenfasst. Ihr findet es auf den kommenden Seiten.

STATIONIERUNGSVERBOT NACH KRIEGSVÖLKERRECHT?

von Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

1. In der Völkerrechtswissenschaft besteht weitestgehende Einigkeit darüber, daß der Ersteinsatz von Nuklearwaffen unzulässig ist. Aus der jüngsten Literatur lassen sich dabei u.a. der Amerikaner Paust, der Finne Rosas, der Schweizer Sandoz, der Japaner Fujita und, mit Einschränkungen, der Deutsche Kirminich nennen. Am eingehendsten hat sich mit dieser Position jüngst John Fried dargelegt. Lassen Sie mich kurz die wichtigsten Argumente zusammenfassen:

Der Einsatz von Nuklearwaffen verstößt gegen Art. 23 a der HLKO und gegen das Genfer Giftgasprotokoll, weil die Radioaktivität von ihrer Wirkung her weiter reicht als die dort ausdrücklich illegalisierten chemischen Kampfmittel.

Der Einsatz von Nuklearwaffen verstößt gegen den allgemeinen Grundsatz des Schutzes der Zivilbevölkerung, da sich ihre Wirkungen nicht auf militärische Ziele begrenzen lassen und da die Zivilbevölkerung "wahllos" und unterschiedslos, d.h., ohne Steuerbarkeit durch den Angreifer geschädigt wird.

Der Einsatz von Nuklearwaffen verstößt gegen das Verbot unnötiger Leiden, wie es bereits in der Petersburger Deklaration von 1868 ausgesprochen wurde und wie es nach Art. 23 e HLKO bis heute geltendes Recht ist.

Der Einsatz von Nuklearwaffen verletzt die Souveränität der neutralen Staaten, da auch sie von radioaktivem Fallout betroffen werden.

Der strategische Nuklearkrieg verstößt nicht nur gegen das Verbot des Völkermords, sondern sprengt auch den Rahmen des Kriegsrechts insgesamt: Dieses ging immer stillschweigend davon aus, daß die biologische Existenz der in den Krieg verwickelten Völker wie auch die Existenz der Menschheit als solcher nicht in Frage gestellt wird.

Diese kriegsrechtlichen Regeln gelten auch dann, wenn es um die Verteidigung gegen einen Angreifer geht. Das Selbstverteidigungsrecht des Art. 51 UN-Charta dispensiert nicht von der Beachtung der für den Krieg geltenden Regeln - andernfalls könnte man das Kriegsrecht insgesamt ad acta legen, da sich jede Seite als angegriffen bezeichnen würde.

Daraus folgt zwingend: Die Nato-Strategie der "flexible response" nimmt bewußt eine Völkerrechtsverletzung in Kauf.

Sie baut darauf, daß bei einem konventionellen Angriff notfalls auch mit atomaren Waffen zurückgeschossen wird. Für eine bestimmte Konstellation nimmt sie daher (Ohne es zu wollen) das in Kauf, was seit Nürnberg als Kriegsverbrechen bezeichnet wird.

2. In der Völkerrechtswissenschaft wird des öfteren die Frage erörtert, ob der Einsatz der Atomwaffen im Wege der Repressalie zulässig sei.

Mit Recht wird dabei unterschieden:

- Erfolgt der Angriff mit Nuklearwaffen, so kann in gleicher Weise erwidert werden. Dies ist - kurz gesagt - die juristische Ausprägung der Abschreckungs-Doktrin; die Drohung mit dem Zweitschlag würde unglaubwürdig, wollte man seine Rechtswidrigkeit behaupten.

- Erfolgt der Angriff nicht mit Nuklearwaffen, liegen aber andere Verletzungen des Kriegsrechts auf Seiten des Angreifers vor, so ist ein Nukleareinsatz ausgeschlossen. Die Gründe sind oben schon angedeutet:

Die Wirkung der Waffen läßt sich nicht begrenzen, die Inhumanität ihrer Anwendung ist so groß, daß das Ziel der Repressalie - die Wiederherstellung des Kriegsrechts - schwerlich erreicht werden kann.


Auch für das Recht der Repressalie gilt die Martens'sche Klausel, daß Humanität und öffentliches Gewis-

B

Bücher für Studium
und Freizeit bei

**Buchhandlung
BURGDORF**

Trier, Fleischstr. 42/43

 75810

sen ein ununterschreitbares Minimum darstellen.

Selbst wenn also -was Übrigens nirgends behauptet wird- die Nato- Strategie den Einsatz der Atomwaffen nur für den Fall vorsehen würde, daß der Gegner sich Verletzungen des Kriegsrechts zuschulden kommen läßt, so wäre sie nicht mit dem Völkerrecht in Einklang zu bringen.

3. Die Unzulässigkeit des Nukleareinsatzes als Antwort auf einen konventionellen Angriff bedeutet noch nicht automatisch, daß auch entsprechende Vorbereitungshandlungen illegal wären. Aus dem Strafrecht kennt man den Grundsatz, daß böse Absicht alleine nicht schadet. Vorbereitungshandlungen sind nach deutschem Recht nur ausnahmsweise, der Versuch nur dann strafbar, wenn es ausdrücklich angeordnet ist. Je schwerer allerdings das Delikt, umso umfassender der Schutz im Vorfeld: Die Vorbereitung zum Hochverrat ist ebenso strafbar wie die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung und das Mordkomplott. Existieren entsprechende Sicherungen auch im Völkerrecht?

Art. 2 Ziff.4 der UN-Charta verbietet jede mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare "Androhung oder Anwendung von Gewalt". Während der Aggressionsbegriff als solcher eingehende Aufmerksamkeit erfahren hat, läßt sich zur Bestimmung ihrer Vorstufe, d.h. der Androhung, kaum eine substantielle Äußerung finden. Vom Wortlaut her wäre es denkbar, von Androhung bereits dann zu sprechen, wenn für den Fall einer künftigen militärischen Auseinandersetzung mit dem Einsatz illegaler Waffen gedroht wird; möglich wäre aber auch eine Beschränkung auf den Fall, daß es ausschließlich um die Erstanwendung von Gewalt als solcher geht.

Läßt der Wortlaut keine eindeutigen Schlüsse zu, so bleibt nur der Rückgriff auf allgemeinere Erwägungen, insbesondere auf Entwicklungstendenzen des modernen Völkerrechts. Hier läßt sich ein eindeutiger Trend in die Richtung aufzeigen, nicht tatenlos zuzusehen, bis die erste Bombe fällt, sondern früher anzusetzen, bereits den vorletzten und möglicherweise auch schon frühere Schritte zu illegalisieren. Dieser Gedanke liegt dem Statut des Nürnberger Militärtribunals zugrunde, das schon die Planung eines Angriffskrieges oder eines unter Verletzung völkerrechtlicher Verträge geführten Krieges unter Strafe gestellt hat und das von der UN-Generalversammlung einstimmig akzeptiert wurde. Er kommt weiter in der Genozid-Konvention zum Ausdruck, die auch die "Verschönerung" zum Völkermord und die unmittelbare öffentliche Anreizung dazu umfaßt. Den wichtigsten Niederschlag hat der "Vorfeldschutz" des Friedens durch das in der Uno-Charta verankerte Abrüstungsprinzip erhalten. Sicherlich stellt dieses Rechtsprinzip - wie Bogdanow dargetan hat- kein unmittelbar

geltendes Recht in dem Sinne dar, daß es wie andere Völkerrechtsprinzipien -z.B. die Achtung der Souveränität- unmittelbar in rechtsanwendende, z.B. gerichtliche Praxis umgesetzt werden könnte. Der Komplexität der Materie wegen bedarf es vielmehr zu seiner Verwirklichung völkerrechtlicher Verträge. Dies schließt aber nicht aus, daß wir aus seiner Existenz Auslegungsrichtlinien für die Handhabung anderer Vorschriften der Charta gewinnen, und daß wir es als wichtigen Anhaltspunkt dafür betrachten, daß die UN-Charta von einem Begriff des positiven Friedens ausgeht, der nicht nur das Schießen selbst, sondern auch seine Voraussetzungen verschwinden lassen will. Konkret bedeutet dies, daß jedenfalls solche Handlungen verboten sind, deren erklärte oder aus den Umständen rück-schließbare Bedeutung in der Vorbereitung von Verstößen gegen das Kriegsrecht liegen.

4. Was folgt daraus nun für die Stationierung der Pershing 2 und der Cruise Missiles sowie chemischer Kampfstoffe in der Bundesrepublik? Aus den oben skizzierten Überlegungen wird man nicht eine generelle Illegalität der Stationierung jeglicher Massenvernichtungswaffen ableiten können- eine solche Position ginge an der Realität der Abschreckungsdoktrin vorbei. Verboten sind jedoch solche Waffen, die gerade deshalb aufgestellt werden, um besser als mit ihren Vorgängern einen atomaren Ersteinsatz praktizieren zu können, weil sie treffsicherer sind und ihre Sprengkraft geringer ist. Pershing 2 und CM fallen exakt in diese Kategorie- auch wenn es die entsprechende Nato-Doktrin gar nicht in verlautbarter Form gäbe, müßte man sie ihrer objektiven Eigenschaften wegen als kriegsrechtswidrige Waffen einstufen. Ihre Stationierung verstößt daher gegen allgemeine völkerrechtliche Grundsätze, die über Art. 25 GG auch innerstaatliche Verbindlichkeit genießen.

Die Bundesregierung ist daher verpflichtet, ihre Zustimmung zu dem sog. Nato-Doppelbeschluß zurückzuziehen.



aus: Weser-Kurier

Der feine Unterschied ...

Ein Schlips hemmte den Fortgang des Strafverfahrens

bm. Frage: Was unterscheidet einen Wahlverteidiger von einem Pflichtverteidiger? Antwort: Der Wahlverteidiger kann die Krawatte, die er sich in einem Strafprozeß um den Hals bindet, frei wählen, der Pflichtverteidiger ist zum Tragen des vor Gericht üblichen weißen Kulturstricks verpflichtet. Das steht weder in der Strafprozeßordnung noch wird es während der juristischen Ausbildung gelehrt, erst vor Ort erfährt man solch prozessuale Feinheit.

Ein Rechtsanwalt, der zur Zeit in einem umfangreichen Verfahren vor dem Landgericht als Verteidiger auftritt, war zum ersten Verhandlungstag mit dunklem Schlips erschienen. Daraufhin ließ ihm die Strafkammer über den Protokollführer eine Verfügung des Justizsenators aushändigen - betreffend die angemessene Kleidung eines Verteidigers vor Gericht. Von einem weißen Langbinder ist darin die Rede, aber auch davon, daß der Vorsitzende des Gerichts darüber befindet, was denn nun angemessen sei.

Ausdrücklich rügen mochte den getönten Halsschmuck auch am zweiten Verhandlungstag noch niemand. Die Überraschung kam erst, als der Anwalt einen Antrag stellte: Seine Beordnung als Pflichtverteidiger wurde vom Tragen einer weißen Krawatte abhängig gemacht.

Die Verhandlung wurde unterbrochen, der Verteidiger machte sich auf die Suche nach dem für die Wahrheitsfindung offenbar unerläßlichen Requisit. Nach einer halben Stunde, inzwischen fündig geworden, konnte er die Kleiderkontrolle des Gerichts ohne Beanstandung passieren, seiner Beordnung als Pflichtverteidiger stand nichts mehr im Wege. Sein Hinweis auf zahlreiche Verhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten, auch schon vor eben dieser Kammer, Verhandlungen, in denen niemand Anstoß an dem plötzlich inkriminierten Binder genommen hatte, ließ die Herren in den Roben unbeeindruckt. Die Würde des Gerichts war wiederhergestellt, die Verhandlung konnte fortgesetzt werden.